

Kammer II. Nr. 12557.

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend als Vorsitzender:
Reg. Rat Goetz

Betrifft den Bildstreifen:
" Liebe als Erzieher "

b) als Beisitzer:

Herr Pommer (Lichtspiel-
gewerbe)

Antragsteller: Deulig-Film A.G.,
Ursprungsfirma: Berlin

Dr. von Hörschelmann (Kunst u. Li-
teratur)

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie
befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Herr Schmidtke (Volkswohlfahrt)

Für den Antragsteller ist erschienen:
Frau Mellini.

Frl. Beyse " " " "

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:
1. Akt 444 m 2. Akt 412 m = 856 m.

c)

als Jugendl.
Herr Leberecht

Der Jugendliche wurde gehört. Er äußerte sich wie
folgt: Wenn nicht dem Milieu lediglich die Schuld für
die Entwicklung verbrecherischer Instinkte zuge-
schoben wird und der Bildstreifen dahingehend abge-
ändert wird, habe ich keine Bedenken.

Die Kammer trat in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der
Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen
Reiche zugelassen, darf jedoch nicht vor Jugendlichen vorgeführt werden.

Gründe:

Die Kammer schloß sich vollinhaltlich den Gründen der Kammer-
entscheidung der Filmprüfstelle vom 13. Januar 1926 an und erkannte demnach
wie geschehen.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte Frau Mellini Be-
schwerde ein.

gez. G o e t z .
